

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. Februar 2009

Nummer 3

INHALT

Tag		Seite
20. 2. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten 71000 01	24
20. 2. 2009	Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Berufsbezeichnungen, Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen 21064 (neu), 21064, 21064 08, 21064 12, 21064 09, 21064 09 01, 81120 01, 81120 01 01, 20411	25
20. 2. 2009	Gesetz über die Sonn- und Feiertagsregelung für Verkaufsstellen 81610	31
20. 2. 2009	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes 34210	32
24. 2. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen 28400	34

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Regelung
von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 20. Februar 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Gewerbe-“ ein Komma und das Wort „Umwelt-“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Buchstaben i bis k angefügt:
 - „i) aus Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts über den Handel mit umweltrechtlichen Berechtigungen,
 - j) aus Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts über die Energiewirtschaft,
 - k) aus unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die sich auf die in den Buchstaben b, c, d, f, i und j bezeichneten Rechtsgebiete beziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften
über Berufsbezeichnungen, Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen*)

Vom 20. Februar 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
über Berufsbezeichnungen, Weiterbildung
und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen
(Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz)

Erster Teil

Schutz von Bezeichnungen

Erster Abschnitt

Berufsbezeichnung

§ 1

Geschützte Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ führen will, bedarf einer Erlaubnis; die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 2

Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 erhält auf Antrag, wer

1. eine staatliche Abschlussprüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger in Niedersachsen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in einem anderen Land bestanden hat oder aufgrund einer außerhalb Deutschlands abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 verfügt,
2. die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. für die Ausübung des Berufs gesundheitlich geeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die staatliche Abschlussprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), liegen.

§ 3

Gleichwertige Befähigung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrags-

rechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, haben vorbehaltlich des § 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn

1. sie einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzen, der erforderlich ist, um dort den Beruf aufzunehmen, auszuüben oder die Berufsbezeichnung zu führen, und
2. der Ausbildungsnachweis bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG liegt.

(2) ¹Dem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 ist ein Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, sofern die Nachweise

1. von einer zuständigen Behörde eines Staates nach Absatz 1 über eine in diesem Staat erworbene Ausbildung ausgestellt worden sind,
2. von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und
3. in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs dieselben Rechte verleihen oder bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde.

²Außerdem ist eine Berufsqualifikation gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des betreffenden Berufs entspricht, jedoch nach dem Recht des Herkunftsstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleiht.

(3) Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 1 haben vorbehaltlich des § 4 eine gleichwertige Befähigung auch, wenn

1. sie einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzen, den ein Staat nach Absatz 1 als Ausbildungsnachweis für den Beruf anerkannt hat,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf im Hoheitsgebiet des Staates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der Staat nach Nummer 2 diese Berufserfahrung bescheinigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

(5) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 bis 4 erfasst sind, die Befähigung nicht gleichwertig oder die Gleichwertigkeit nur mit unangemessen hohem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, so kann eine gleichwertige Befähigung in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen werden, die aus einem mündlichen und einem praktischen Teil besteht.

§ 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 ist ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eigenprüfung abzulegen, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer für den Beruf liegt,

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1).

2. die nachgewiesene Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausbildung zu dem betreffenden Beruf vorgeschrieben sind, oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des betreffenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

(2) Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind Fächer, deren Inhalte für die Ausübung des Berufs wesentlich sind und bei denen die nachgewiesene Ausbildung hinsichtlich Dauer oder Inhalt bedeutend von der vorgeschriebenen abweicht.

(3) Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist nicht erforderlich, soweit die im Rahmen der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 2 ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikation die Kriterien erfüllt, die in den nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind.

(4) Die antragstellende Person kann zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen.

§ 5

Nachweise

(1) ¹Die Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist durch ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes oder durch eine andere behördliche Bescheinigung nachzuweisen. ²Die Bescheinigung kann nach Maßgabe der Nummer 1 Buchst. d Abs. 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden.

(2) Die gesundheitliche Eignung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist durch eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen der zuständigen Behörde durch das Zeugnis einer Gesundheitsbehörde oder durch eine andere behördliche Bescheinigung, nachzuweisen.

(3) Bescheinigungen und Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

§ 6

Verwaltungsverfahren

¹Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

Zweiter Abschnitt

Weiterbildungsbezeichnungen

§ 7

Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Das Fachministerium regelt die Weiterbildungsbezeichnungen in Gesundheitsfachberufen durch Verordnung.

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung führen will, bedarf einer Erlaubnis; die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 8

Erlaubnisvoraussetzungen, Erlöschen der Erlaubnis

(1) ¹Eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer

1. eine Weiterbildung an einer niedersächsischen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. in einem anderen Land die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer durch Verordnung nach § 7 Abs. 1 geregelten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,
3. in einem anderen Land eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
4. aufgrund einer außerhalb Deutschlands erfolgreich abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 verfügt

und sowohl über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache als auch über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der der Weiterbildung zugrunde liegenden Berufsbezeichnung verfügt. ²Die staatliche Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegen.

(2) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft das Fachministerium durch Verordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungen,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Prüfung und
3. die Anrechnung anderer Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

(3) ¹Die Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Das Erlöschen ist der betroffenen Person mitzuteilen.

§ 9

Gleichwertige Befähigung

(1) Staatsangehörige eines Staates nach § 3 Abs. 1 haben vorbehaltlich des § 10 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wenn

1. sie einen in einem dieser Staaten ausgestellten Aus- oder Weiterbildungsnachweis besitzen, der erforderlich ist, um dort den Beruf aufzunehmen, auszuüben oder die Berufsbezeichnung zu führen, und
2. der Aus- oder Weiterbildungsnachweis bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG liegt.

(2) ¹Dem Aus- oder Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 ist ein Aus- oder Weiterbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Aus- oder Weiterbildungsnachweisen gleichgestellt, der oder die eine in einem Staat nach Absatz 1 erworbene Aus- oder Weiterbildung abschließt, sofern die Nachweise

1. von einer zuständigen Behörde eines Staates nach Absatz 1 über eine in diesem Staat erworbene Aus- oder Weiterbildung ausgestellt worden sind,
2. von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und
3. in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des betreffenden Berufs dieselben Rechte verleihen oder bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde.

²Außerdem ist eine Berufsqualifikation gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des betreffenden Berufs entspricht, jedoch nach dem Recht des Herkunftsstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleiht.

(3) Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 1 haben vorbehaltlich des § 8 eine gleichwertige Befähigung auch, wenn

1. sie einen in einem Drittstaat ausgestellten Aus- oder Weiterbildungsnachweis besitzen, den ein Staat nach Absatz 1 als Aus- oder Weiterbildungsnachweis für den Beruf anerkannt hat,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf im Hoheitsgebiet des Staates, der den Aus- oder Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der Staat nach Nummer 2 diese Berufserfahrung bescheinigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

(5) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 bis 4 erfasst sind, die Befähigung nicht gleichwertig oder die Gleichwertigkeit nur mit unangemessen hohem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, so kann eine gleichwertige Befähigung in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen werden, die aus einem mündlichen und einem praktischen Teil besteht.

§ 10

Ausgleichsmaßnahmen

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 bis 4 ist ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die nachgewiesene Aus- oder Weiterbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Weiterbildung zu dem betreffenden Beruf vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des betreffenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Aus- oder Weiterbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Aus- oder Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden.

(2) Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind Fächer, deren Inhalte für die Ausübung des Berufs wesentlich sind und bei denen die nachgewiesene Aus- oder Weiterbildung hinsichtlich Dauer oder Inhalt bedeutend von der vorgeschriebenen abweicht.

(3) Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist nicht erforderlich, soweit die im Rahmen der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Aus- oder Weiterbildungsinhalt ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikation die Kriterien erfüllt, die in den nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind.

(4) Ist für die Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich, so erhält die antragstellende Person eine nach Sachgebieten geordnete Aufstellung, aus der sich ersehen lässt, auf welche Kenntnisse und Fertigkeiten es in dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung ankommt.

(5) Die antragstellende Person kann zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung wählen.

§ 11

Verwaltungsverfahren

¹Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 12

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer staatlichen Anerkennung, wenn sie Weiterbildungslehrgänge durchführen, welche eine Voraussetzung für die Erlaubnis zur Führung einer gemäß § 7 geschützten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen.

(2) Das Fachministerium regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Zweiter Teil

Dienstleistungsfreiheit

§ 13

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Staatsangehörige eines Staates nach § 3 Abs. 1, die in einem solchen Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung nach § 1 oder 7 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und über die für die Ausübung des Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, dürfen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung dieses Berufs in Niedersachsen diese Bezeichnung nach Maßgabe des § 14 auch ohne Erlaubnis nach den §§ 1 und 7 führen, sofern sie,

1. wenn dieser Beruf oder seine Ausbildung in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, die dort geforderte Befähigung erworben haben oder
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang in dem Niederlassungsstaat ausgeübt haben.

(2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

§ 14

Meldepflicht für Dienstleisterinnen und Dienstleister

(1) ¹Wer erstmals in Niedersachsen als Dienstleisterin oder Dienstleister eine nach § 1 oder 7 geschützte Bezeichnung führen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. ²Mit der Meldung sind vorzulegen

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,

3. eine Bescheinigung darüber, dass sie oder er im Niederlassungsstaat zur Ausübung des Berufs, dessen geschützte Bezeichnung geführt werden soll, rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
4. für den Fall, dass der Beruf und die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat nicht reglementiert sind, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt wurde.

(2) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, vorübergehend und gelegentlich die geschützte Berufsbezeichnung in Niedersachsen zu führen, so hat sie oder er dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

(3) ¹Bei der erstmaligen Meldung überprüft die zuständige Behörde die Berufsqualifikation. ²Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters hinter den Anforderungen der in Niedersachsen geforderten Aus- oder Weiterbildung so weit zurück, dass die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten der Dienstleisterin oder des Dienstleisters die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährden, so gibt die zuständige Behörde der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit nachzuweisen, dass sie oder er die zum Abschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. ³Für den Nachweis ist eine Eignungsprüfung anzubieten.

(4) ¹Die zuständige Behörde hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis ihrer Prüfung nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 mitzuteilen. ²Ist diese Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt die zuständige Behörde die Gründe für die Verzögerung und den Zeitplan für ihre Entscheidung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. ³Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. ⁴Die zuständige Behörde muss der oder dem Meldepflichtigen ermöglichen, den Nachweis nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 innerhalb eines weiteren Monats erbringen zu können. ⁵Erhält die Dienstleisterin oder der Dienstleister keine fristgemäße Mitteilung der zuständigen Behörde oder teilt die Behörde mit, dass keine Bedenken bestehen, so darf die geschützte Bezeichnung geführt werden.

§ 15

Bescheinigungen

(1) Staatsangehörige eines Staates nach § 3 Abs. 1, die in Niedersachsen

1. zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung nach § 1 oder 7 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. berechtigt sind, eine nach § 1 oder 7 geschützte Bezeichnung zu führen,

erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Staat nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

Dritter Teil

Verwaltungszusammenarbeit

§ 16

Anforderungen von Informationen

(1) Die zuständige Behörde kann in Bezug auf Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die zuständige Behörde die Informationen nach Absatz 1 und Informationen über die Zuverlässigkeit zu übermitteln.

§ 17

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerdet sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung (§ 13 Abs. 1) einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates (§ 16 Abs. 1), so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

§ 18

Zusammenarbeit und Amtshilfe

Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf Berufe, deren Bezeichnungen nach § 1 oder 7 geschützt sind, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten (§ 16 Abs. 1) sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

§ 19

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen und
2. über die Rücknahme, den Widerruf und das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 1 oder 7.

(2) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 20

Gleichbehandlung der Staatsangehörigen von Drittstaaten

Die §§ 16 bis 19 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

Vierter Teil

Regelungen für bundesrechtlich reglementierte Gesundheitsfachberufe

§ 21

Fortbildungspflicht für Berufe in der Pflege

¹Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen.

Fünfter Teil

Sonstige Vorschriften

§ 22

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis und ohne sonst dazu berechtigt zu sein, eine in § 1 genannte Berufsbezeichnung führt,
2. ohne Erlaubnis und ohne sonst dazu berechtigt zu sein, eine durch eine Verordnung nach § 7 Abs. 1 geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt oder
3. ohne staatliche Anerkennung (§ 12 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2) eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niedersachsen erteilte Erlaubnisse zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 oder einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 7 gelten weiter.

(2) ¹Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte gilt weiter. ²Sie ist zu widerrufen, wenn Weiterbildungslehrgänge nach § 12 Abs. 1 durchgeführt werden, ohne dass die gemäß § 12 Abs. 2 geregelten Anforderungen erfüllt werden.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „und gewährleisten, dass die Hebammen mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Altenpflege-Berufegesetzes

Das Altenpflege-Berufegesetz vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer durch ein Umlageverfahren.“

2. Die §§ 2 bis 7 werden gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 der Umlagestelle die erforderlichen Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),
2. das Gesetz über die Berufsbezeichnung der Medizinischen Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen vom 2. März 1998 (Nds. GVBl. S. 126), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),
3. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung der Medizinischen Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen vom 17. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 308),
4. das Urlaubsgesetz vom 10. Dezember 1948 (Nds. GVBl. Sb. I S. 733), geändert durch § 73 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665),

5. die Verordnung zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 26. Juli 1949 (Nds. GVBl. Sb. I S. 733), geändert durch § 73 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), und
6. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes vom 8. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 581).

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
über die Sonn- und Feiertagsregelung für Verkaufsstellen

Vom 20. Februar 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) In neuen Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Wietmarschen“ wird das Wort „Ortsteil“ und vor den Worten „Landkreis Grafschaft Bentheim“ wird das Wort „Wietmarschen,“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In Ausflugsorten, die von dem für Tourismus zuständigen Ministerium anerkannt worden sind, gilt Satz 1 Nr. 2 für andere als die in Satz 1 Nr. 1 genannten Verkaufsstellen mit der Maßgabe entsprechend, dass an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen Schmuck und Bekleidungsartikel nicht verkauft werden dürfen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.“

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Vom 20. Februar 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720) wird wie folgt geändert:

1. § 134 erhält folgende Fassung:

„§ 134

Zuständigkeiten

(1) ¹Die Vollzugsbehörde ist für alle im Vollzug der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist. ²Das Gericht kann sich in jeder Lage des Strafverfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vollzugsbehörde die Zuständigkeit für in deren Zuständigkeit fallende Entscheidungen und sonstige Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall widerrufen vorbehalten.

(2) Soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist, ist das Gericht zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen.

(3) ¹Das Gericht kann, soweit es für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Teils zuständig ist, seine Zuständigkeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Übertragung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Staatsanwaltschaft kann sich, soweit ihr die Zuständigkeit nach Absatz 3 übertragen wurde, zur Durchführung von Maßnahmen der Hilfe der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bedienen. ²Die Ermittlungspersonen unterliegen insoweit den Weisungen der Staatsanwaltschaft. ³Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als solche der Staatsanwaltschaft.

(5) ¹Das Gericht kann, soweit es für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Teils zuständig ist, seine Zuständigkeit in jeder Lage des Strafverfahrens ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich auf die Vollzugsbehörde übertragen, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt. ²Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 bedarf der widerrufenen Zustimmung der Vollzugsbehörde.

(6) ¹In dringenden Fällen kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde vorläufige Entscheidungen und sonstige Maßnahmen treffen. ²Diese bedürfen der unverzüglichen Genehmigung der zuständigen Stelle.“

2. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134 a und 134 b eingefügt:

„§ 134 a

Gericht, Staatsanwaltschaft und Ermittlungspersonen

(1) ¹Gericht im Sinne der Vorschriften dieses Teils ist das für die Haftprüfung (§ 117 StPO) zuständige Gericht. ²Handelt es sich bei dem Gericht nach Satz 1 nicht um ein Gericht des Landes Niedersachsen, so ist Gericht im Sinne der Vorschriften dieses Teils das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die oder der Gefangene in Untersuchungshaft befindet; Überstellungen berühren die ge-

richtliche Zuständigkeit nicht. ³Einzelne Maßnahmen trifft die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 134 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1.

(2) ¹Staatsanwaltschaft im Sinne der Vorschriften dieses Teils ist die Staatsanwaltschaft, die in dem der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahren die Ermittlungen führt. ²Handelt es sich bei der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 nicht um eine Staatsanwaltschaft des Landes Niedersachsen, so finden die Vorschriften dieses Teils über Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft für Maßnahmen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(3) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne der Vorschriften dieses Teils sind die in § 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 2. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 423; 1998 S. 485), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 46), genannten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Niedersachsen; § 1 Satz 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft gilt insoweit entsprechend.

§ 134 b

Zusammenarbeit der beteiligten Stellen

¹Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde treffen ihre Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung der Belange des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. ²Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend zu vollziehen, Möglichkeiten der Haftvermeidung zu ergreifen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu wahren und über Umstände, die das der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegende Strafverfahren betreffen können. ³Handelt es sich bei dem für die Haftprüfung (§ 117 StPO) zuständigen Gericht nicht um ein Gericht des Landes Niedersachsen oder werden die Ermittlungen in dem der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahren nicht von einer Staatsanwaltschaft des Landes Niedersachsen geführt, so sind auch diese Stellen entsprechend Satz 2 zu unterrichten.“

3. In § 139 werden die Worte „Hat das Gericht oder die Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „vollstrecken“ durch das Wort „vollziehen“ ersetzt.

4. In § 143 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von § 134 Abs. 5 Satz 1 ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die akustische Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen. ²Wird die Durchführung der akustischen Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf die Vollzugsbehörde übertragen, so hat das Gericht dieser zuvor schriftlich mitzuteilen, auf welche Umstände bei der Überwachung besonders zu achten ist.“

- b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Über den Abbruch des Besuchs entscheidet die Stelle, die die Überwachung durchführt; insoweit findet § 134 Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“
6. § 146 Abs. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 134 Abs. 4 und 5 findet keine Anwendung.“
7. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
b) Folgender Halbsatz 2 wird angefügt:
„§ 134 Abs. 5 findet keine Anwendung.“
8. In § 149 Abs. 1 Satz 9 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
9. In § 150 Abs. 7 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
10. In § 151 Satz 2 wird die Verweisung „§ 150 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 und Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 150 Abs. 2 Sätze 4 bis 8, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7“ ersetzt.
11. § 167 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollzugsbehörde“ die Worte „oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.
b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
12. § 168 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Gegen eine Maßnahme des Gerichts zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft oder ihre Ablehnung oder Unter-

lassung ist die Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. ²Abweichend von Satz 1 steht die Beschwerde auch der Vollzugsbehörde und der Staatsanwaltschaft zu. ³Für das Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“

13. § 169 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 7 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 134 b“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
14. In § 171 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6“ ersetzt.
15. Dem § 187 Abs. 3 wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵§ 134 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung
von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Vom 24. Februar 2009

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), und des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 2. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.
2. In der Anlage (zu § 3 Abs. 1 Satz 1) werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Kastanienminiermotte (*Cameraria ohridella*) am Laub der Rosskastanie.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Februar 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f S a n d e r

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten